

## **Wahlordnung des Jugendgemeinderates der Stadt Fellbach – ENTWURF (Stand: 13.03.2024)**

Die vorliegende Wahlordnung ergänzt die Geschäftsordnung des Jugendgemeinderats der Stadt Fellbach. Alle hier in der männlichen Form verwendeten Begriffe gelten in gleicher Weise für alle Geschlechter.

### **§ 1 Grundsätze der Wahl des Jugendgemeinderates**

- (1) Der Jugendgemeinderat wird alle drei Jahre jeweils in den Monaten November oder Dezember gewählt.
- (2) Wahlberechtigt und wählbar in den Jugendgemeinderat sind Jugendliche, die zu Beginn des Wahlzeitraums das 14. Lebensjahr vollendet und am Tag der Wahl das 19. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und unabhängig von ihrer Staatsangehörigkeit seit mindestens drei Monaten ihren Hauptwohnsitz in Fellbach haben.

### **§ 2 Vorbereitung der Wahl des Jugendgemeinderates**

- (1) Spätestens im Monat Juni vor einem Wahltermin beschließt der Jugendgemeinderat auf Vorschlag der Verwaltung über den Ablauf der bevorstehenden Wahl. Dabei sind insbesondere festzulegen
  - a. die Form der Wahl (Art der Abstimmung gemäß § 5 Abs. 1)
  - b. die Termine zur Bekanntmachung der Wahl und des Wahlergebnisses, die Bewerbungsfrist für die Kandidaten und der Wahlzeitraum;
  - c. die Maßnahmen zur Bekanntmachung der Wahl und zur Information der Wahlberechtigten.
- (2) Sofern zum festgelegten Zeitpunkt der Bewerbungsfrist weniger als 15 vollständige Bewerbungen vorliegen, beschließt der Jugendgemeinderat auf Vorschlag der Verwaltung über einen neuen Ablauf der bevorstehenden Wahl. Dabei sind auch die Festlegungen gemäß Abs. 1 neu zu treffen.

### **§ 3 Bekanntmachung der Wahl und des Wahlergebnisses**

- (1) Die öffentliche Bekanntmachung der Wahl und des Wahlergebnisses erfolgt gemäß der Satzung über die Form öffentlicher Bekanntmachungen der Stadt Fellbach. Darüber hinaus werden alle für die Wahl relevanten Informationen online unter [www.jgr-fellbach.de](http://www.jgr-fellbach.de) bereitgestellt.
- (2) Die im Sinne von § 1 Abs. 2 wahlberechtigten Jugendlichen werden durch schriftliche Wahlbenachrichtigung (postalischer Versand an den Hauptwohnsitz) mindestens vier Wochen vor Beginn der Bewerbungsfrist über die Möglichkeit zur Kandidatur für den Jugendgemeinderat informiert. In gleicher Weise werden die wahlberechtigten Jugendlichen unmittelbar vor Beginn des Wahlzeitraums durch eine weitere Wahlbenachrichtigung zur Stimmabgabe aufgefordert. Den Wahlbenachrichtigungen sind jeweils Zugangsdaten beizufügen, die eine digitale Kandidatur bzw. Stimmabgabe ermöglichen.
- (3) Ergänzend zu Abs. 1 und 2 sollen die wahlberechtigten Jugendlichen durch geeignete Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit (insbesondere digitale Kanäle sowie Printmedien) zur Kandidatur für den Jugendgemeinderat und zur Teilnahme an der Wahl aufgerufen werden.
- (4) Am Aufruf zur Kandidatur bzw. zur Teilnahme an der Wahl sollen die jeweils amtierenden Mitglieder des Jugendgemeinderats insbesondere durch

Informationsangebote an den allgemeinbildenden Schulen und an den für Jugendliche relevanten Treffpunkten (bspw. Jugendhaus Fellbach) aktiv mitwirken.

#### **§ 4 Kandidatur**

- (1) Wahlberechtigte Jugendliche können ihre Kandidatur für den Jugendgemeinderat frühestens am Tage nach der Bekanntmachung der Wahl einreichen.
- (2) Bewerbungen müssen mindestens Vor- und Zuname, Wohnanschrift und Geburtsdatum des Kandidaten enthalten. Sie können durch weitere Angaben ergänzt werden, insbesondere zur Motivation der Bewerbung und zur aktuellen Lebenssituation (Schule, Ausbildung, Studium oder Beruf), ferner durch ein Porträtfoto.
- (3) Bei Minderjährigen muss spätestens bis zum Ende der Bewerbungsfrist die Einverständniserklärung der bzw. des Erziehungsberechtigten vorliegen.
- (4) Die Ablehnung von Bewerbungen, die nicht vollständig sind bzw. aus anderen Gründen nicht zugelassen werden können, ist den betroffenen Kandidaten zeitnah schriftlich mitzuteilen. Kandidaten, die keine vollständige Bewerbung eingereicht haben, ist die Möglichkeit zu geben, fehlende Angaben innerhalb der vorgegebenen Bewerbungsfrist nachzureichen.

#### **§ 5 Durchführung der Wahl**

- (1) Die Wahlhandlung erfolgt durch Stimmabgabe, die online in der dafür vorgesehenen Form erfolgt.
- (2) Im Falle des Verlusts der Wahlbenachrichtigung kann durch formlosen Antrag bei der Geschäftsstelle des Jugendgemeinderats (online oder über die E-Mail-Adresse [jgr-wahl@fellbach.de](mailto:jgr-wahl@fellbach.de)) die Ausstellung einer neuen schriftlichen Wahlbenachrichtigung samt Zugangsdaten beantragt werden.
- (3) Jeder Wähler hat 15 Stimmen. Bei der Wahl können maximal drei Stimmen auf einen Kandidaten vereinigt werden.
- (4) Nach Abschluss des Wahlzeitraums wird das Wahlergebnis festgestellt. Gewählt sind diejenigen 15 Bewerber mit der höchsten Stimmenzahl. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

#### **§ 6 Auslegung der Wahlordnung**

Bei Zweifeln über die Auslegung dieser Wahlordnung entscheidet der Oberbürgermeister nach vorheriger Anhörung des Jugendgemeinderats.

#### **§ 7 Inkrafttreten**

Diese Wahlordnung tritt mit Beschlussfassung durch den Gemeinderat in der öffentlichen Sitzung vom 23. April 2024 mit sofortiger Wirkung in Kraft.